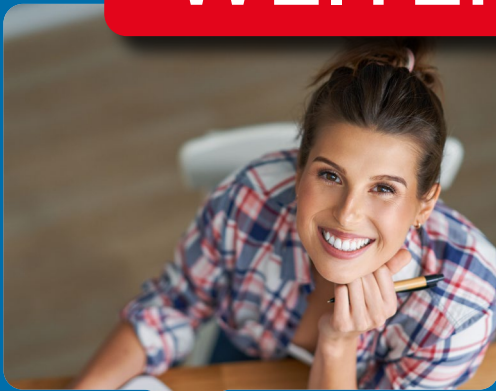




FÖRDERMÖGLICHKEITEN IN DER WEITERBILDUNG



Landesgruppe
Rheinland-Pfalz und Saarland

DGWF

DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR
WISSENSCHAFTLICHE WEITERBILDUNG
UND FERNSTUDIUM E.V.

GERMAN ASSOCIATION FOR
UNIVERSITY CONTINUING AND
DISTANCE EDUCATION



Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bedeutung der Weiterbildung hat gerade durch die Veränderungen in unserer digitalisierten (Arbeits-)Welt enorm zugenommen. Durch Weiterbildung und Qualifizierung werden neue Chancen am Arbeitsmarkt geschaffen, die Beschäftigte stärkt und verhindert, dass die Veränderungen zu Risiken und verringerter Teilhabe führen.

Es ist deshalb Zielsetzung der Landesregierung, eine Weiterbildungskultur, welche die Chancen in den Blick nimmt, zu etablieren und die Rahmenbedingungen für lebenslanges Lernen im Zeitalter der Digitalisierung noch weiter zu verbessern.

Für die Landesregierung haben Gleichwertigkeit und Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung einen hohen Stellenwert. Sie hat deshalb die Öffnung der Hochschulen für beruflich qualifizierte ohne klassische Hochschulzugangsberechtigung frühzeitig etabliert und weiterentwickelt. Eine abgeschlossene Ausbildung ist eine wichtige Voraussetzung für einen erfolgreichen Berufseinstieg, ein existenzsicherndes Einkommen sowie gute berufliche Perspektiven. In Zeiten des beschleunigten Strukturwandels ist aber eine verstärkte berufs begleitende Weiterbildung von zunehmender Bedeutung. Diese soll beruflich qualifizierten – wenn sie es wünschen – auch an der Hochschule offenstehen.

Neben der Gestaltung des berufs begleitenden Studiums selbst kommt den Rahmenbedingungen eine große Bedeutung zu. Gibt es finanzielle Unterstützung während der Studienzeit, damit ich die Arbeitszeit solange verringern kann? Habe ich die Möglichkeit, Bildungsfreistellung für die Präsenz- oder Onlineveranstaltungen meines Studiums in Anspruch zu nehmen? Das sind nur zwei der vielen Fragen, die Interessierte bewegen, wenn sie überlegen, die Anstrengungen, die mit einem berufs begleitenden Studium verbunden sind, auf sich zu nehmen. Aus diesen Fragen ergeben sich auch die Anforderungen, denen sich die Arbeitgeberseite im Zuge des Wettbewerbs um gute Fachkräfte zunehmend stellen muss.

Weiterbildung und berufs begleitendes Studieren sind in Zeiten einer digitalen Transformation, des Fachkräftemangels und des demografischen Wandels von essenzieller Bedeutung. Umso mehr sind wir als beteiligte Ministerien ressortübergreifend dem Zentrum für Fernstudien im Hochschulverbund in Koblenz, dem Distance and Independent Studies Center in Kaiserslautern und dem Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz sehr dankbar dafür, dass sie mit der vorliegenden Broschüre viele nützliche Informationen für berufs begleitend Studierende zusammenstellen. Die Initiatoren unterstützen damit das Anliegen der Landesregierung, das berufs begleitende Studium noch besser zu fördern, und motivieren hoffentlich viele Interessierte dazu, sich an einer rheinland-pfälzischen Hochschule weiter zu qualifizieren.

Clemens Hoch
Minister für Wissenschaft und Gesundheit
des Landes Rheinland-Pfalz

Alexander Schweitzer
Minister für Arbeit, Soziales, Transformation
und Digitalisierung des Landes Rheinland-Pfalz



Sehr geehrte Damen und Herren,

berufs begleitende Studienangebote an Hochschulen sind Bestandteil des Konzeptes der „Offenen Hochschule“ und ermöglichen Menschen eine akademische Qualifizierung neben Beruf, Familie und anderen Verpflichtungen.

Fördermöglichkeiten in Form von Bildungsfreistellung wie auch finanzielle Förderprogramme erleichtern die Vereinbarkeit von Studium, Familie und Beruf und bilden für Menschen in unterschiedlichen Lebens- und Berufsphasen eine wichtige Komponente auf dem Weg zum erfolgreichen Studienabschluss.

Als Vorsitzende der DGWF-Landesgruppe Rheinland-Pfalz und Saarland begrüße ich die vorliegende Broschüre, die auf Initiative und unter der Regie von zwei unserer Mitgliedseinrichtungen - dem Distance and Independent Studies Center (DISC) der Technischen Universität Kaiserslautern und dem Zentrum für Fernstudien im Hochschulverbund (zfh) - entwickelt wurde.

Als regionale Sektion der Deutschen Gesellschaft für wissenschaftliche Weiterbildung und Fernstudium e.V. (DGWF) ist die Landesgruppe ein Zusammenschluss von Einrichtungen für wissenschaftliche Weiterbildung und Fernstudium an Hochschulen in Rheinland-Pfalz und im Saarland sowie hochschulnahen und wissenschaftlichen Institutionen in beiden Bundesländern. Gemeinsam setzen wir uns für die Förderung der wissenschaftlichen Weiterbildung und des Fernstudiums ein, um mit flexiblen Studienformaten lebensbegleitendes Lernen an Hochschulen voranzubringen und die Hochschulen bei der Öffnung für weitere Zielgruppen zu unterstützen.

Die vorliegende Broschüre entspricht unserem Ziel, die gesellschaftliche Teilhabe an Bildung und Qualifizierung zu verstärken. Wir freuen uns, wenn sie möglichst vielen Menschen den Weg zu einem Hochschulstudium ebnet.

Dr. Margot Klinkner
Ehemalige Vorsitzende der DGWF-Landesgruppe Rheinland-Pfalz und Saarland



INHALTSVERZEICHNIS

Durch klicken der
Seitenzahl werden
Sie in der PDF auf die
Zielseite navigiert.

TEIL I: FINANZIERUNGS- UND FÖRDERMÖGLICHKEITEN IN DER WISSENSCHAFTLICHEN WEITERBILDUNG	4
1. Allgemeine Hinweise	4
2. Staatliche Förderung (Bund)	4
3. Staatliche Förderung (Land)	8
4. Studienkredite und Stipendien	13
5. Suchmaschine	17
TEIL II: BILDUNGSFREISTELLUNG / BILDUNGSURLAUB / BILDUNGSZEIT	19
a. Erläuterung des Begriffs (Bildungsfreistellung, Bildungsurlaub, Bildungszeit)	19
b. Wie funktioniert es?	19
c. Ablauf: So beantragen Sie Bildungsfreistellung	19
d. Gesetzeslage und wichtigste Fakten - Stand Juni 2022	20
e. Antragsverfahren am Beispiel von Rheinland-Pfalz	28
f. FAQs	29

Impressum:

Herausgeber:
Deutsche Gesellschaft für wissenschaftliche Weiterbildung und Fernstudium e.V.
Landesgruppe Rheinland-Pfalz und Saarland (www.dgwf.net)

in Kooperation mit:
Distance and Independent Studies Center (DISC) der
Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern Landau (RPTU) (www.zfuw.de)
Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung (ZWW) der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
zfh – Zentrum für Fernstudien im Hochschulverbund (www.zfh.de)

Redaktion: Frau Dr. Daniela Menzel, zfh

Stand: 11. Auflage November 2023

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen. Trotz sorgfältiger Datenzusammenstellung können sich Fehler einschließen haben. Hierfür übernehmen wir keine Haftung. Druckfehler, Irrtümer und Änderungen sind vorbehalten.
Wir verwenden google-shortlinks zur besseren Lesbarkeit, verweisen damit auf die Seiten der einzelnen Länder und Institutionen.

Bildnachweis:

S. 7: ©Antonioguillen - stock.adobe.com, S. 11: ©fizkes - stock.adobe.com, S. 12: ©foxyburrow - stock.adobe.com,
S. 14: ©pressmaster - stock.adobe.com, S. 17: ©peshkov - stock.adobe.com, S. 24: ©Prostock-studio - stock.adobe.com,
S. 30: ©AboutLife - stock.adobe.com

TEIL I: FINANZIERUNGS- UND FÖRDERMÖGLICHKEITEN IN DER WISSENSCHAFTLICHEN WEITERBILDUNG

1. ALLGEMEINE HINWEISE, STEUERERLEICHTERUNGEN UND FÖRDERUNG DURCH DEN ARBEITGEBER

1.1 Allgemeine Hinweise

Dieser Teil der Informationsbroschüre soll Ihnen einen Überblick über die verschiedenen Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten des Bundes und der Länder in der wissenschaftlichen Weiterbildung geben. Wir möchten Ihnen hiermit eine Hilfestellung geben, bei der Sie auf einen Blick erkennen können, welche Fördermöglichkeiten für Sie eventuell möglich sind und bei welchen Stellen Sie sich dann gezielt weiter informieren können. Für Fördermöglichkeiten gelten zum Teil hochschulspezifische Voraussetzungen. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass unsere Auskünfte nicht vollständig sein können und nicht rechtsverbindlich sind.

1.2 Förderung durch das Finanzamt/Steuerliche Absetzbarkeit

Nach dem Grundsatzurteil des Bundesfinanzhofes aus dem Jahr 2002 sind die Aufwendungen für Fort- und Weiterbildungen sowie für Umschulungen als Werbungskosten absetzbar. Teilnehmer/-innen an Weiterbildungen oder Studiengängen können die Studiengebühren in vollem Umfang als Werbungskosten geltend machen, wenn sie nachweisen können, dass die Maßnahme beruflich veranlasst ist. Voraussetzung dafür ist lediglich, dass die Bildungsmaßnahme in einem objektiven Zusammenhang mit dem Beruf steht und die Aufwendungen subjektiv zur Förderung des Berufes getätigt werden. Dabei ist ausreichend, dass die Aufgaben den Beruf des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin im weitesten Sinne fördern. Diese berufliche Veranlassung kann mit jeder berufsbezogenen Weiterbildung erfüllt sein. Daraus ergeben sich im Einzelfall erhebliche Steuereinsparungen, welche die Weiterbildung neben dem Beruf wirtschaftlich noch attraktiver machen. Das entsprechende Urteil finden Sie unter dem Aktenzeichen „BFH-Urteil vom 17.12.2002 Akt.Z. VI R 137/01“. In welcher Höhe diese Abzüge bei der Ermittlung Ihres zu versteuernden Einkommens Berücksichtigung finden, hängt vom Einzelfall ab. Zur Beantwortung dieser Frage bitten wir Sie darum, sich an Ihr zuständiges Finanzamt oder Ihre/n Steuerberater/-in zu wenden.

2. Staatliche Förderung (Bund)

Der Bund fördert verschiedene Zielgruppen: Arbeitnehmer/-innen, Arbeitslose, Berufsrückkehrer/-innen und Selbständige. Für jede Zielgruppe gibt es einen eigenen Fördertopf. Die verschiedenen Fördermöglichkeiten des Bundes können Sie den folgenden Seiten entnehmen. Nähere Informationen dazu bekommen Sie auch bei den Bildungsberatungsstellen, welche i.d.R. bei den Volkshochschulen in Ihrem Ort angesiedelt sind.

Aufstiegsstipendium

Förderhöhe:

- Für Studierende im Vollzeitmodus beträgt das Stipendium monatlich 934,00 € plus 80,00 € Büchergeld.
- Zusätzlich wird eine Betreuungspauschale in Höhe von 160,00 € für Kinder unter 10 Jahren (für jedes Kind) gewährt.
- Studierende in einem berufsbegleitenden Studiengang können jährlich 2.900,00 € für Maßnahmekosten erhalten.

Was wird gefördert?

Das Aufstiegsstipendium unterstützt Berufserfahrene bei der Durchführung eines ersten akademischen Hochschulstudiums.

Was ist zu beachten?

Die Bewerbung ist schon vor Beginn eines Studiums und bis zum Ende des zweiten Studienseesters möglich.

Nach der Stipendienzusage ist maximal ein Jahr Zeit, mit dem Studium zu beginnen.

Für wen?

berufserfahrene Fachkräfte mit nachgewiesener besonderer Leistungsfähigkeit, einer beruflichen Ausbildung und mindestens zwei Jahren Berufspraxis.

Info:

www.aufstiegsstipendium.de

siehe auch Punkt 4 Studienkredite und Stipendien





BILDUNGSPRÄMIE (1): PRÄMIENGUTSCHEIN

Das Programm der Bildungsprämie ist am 31.12.2021 ausgelaufen, daher werden keine neuen Gutscheine mehr ausgegeben.

Info:

www.bildungspraemie.info
Infotelefon: +49 800 2623000

BILDUNGSGUTSCHEIN

Förderhöhe:

Sofern eine Bewilligung durch die Arbeitsagentur erfolgt, trägt diese alle Kosten der Weiterbildung.

Was wird gefördert?

Bildungsziele werden jedes Jahr neu von den einzelnen Arbeitsagenturen festgelegt.

Was ist zu beachten?

Ein Beratungstermin muss vorher bei der Beratungsstelle der Arbeitsagentur am jeweiligen Wohnort wahrgenommen werden.

Veranstaltung und Bildungsträger müssen AZAV-zertifiziert sein

Für wen?

Arbeitssuchende, Berufsrückkehrer/-innen (wenn sie arbeitslos gemeldet sind) und Beschäftigte, denen die Kündigung droht

Info:

bei Arbeitsagentur am Wohnort und unter folgendem Link: <https://www.arbeitsagentur.de/karriere-und-weiterbildung/foerderung-berufliche-weiterbildung>
Infotelefon: 0800 4 555500

AUFSTIEGS-BAFÖG

Förderhöhe:

- Mix aus Zuschüssen, die nicht zurückbezahlt werden müssen, und zinsgünstigem Darlehen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)
- Die Zuschussanteile variieren je nach Fördergegenstand (Maßnahmekosten, Unterhaltsbedarf etc.).
- 50 Prozent der Förderung erhalten Sie als Zuschuss. Für den Rest der Fördersumme erhalten Sie ein Angebot der KfW über ein zinsgünstiges Bankdarlehen. Bei Prüfungserfolg wird 50 Prozent des Darlehens erlassen.
- Zur Finanzierung der Lehrgangs- und Prüfungsgebühren können Sie einkommens- und vermögensunabhängig einen Beitrag in Höhe der tatsächlich anfallenden Gebühren erhalten und zwar bis maximal 15.000,00 €.
- Teilnehmer/-innen erhalten einkommensunabhängig einen Beitrag zu den Kosten der Fortbildung und bei Vollzeitmaßnahmen zusätzlich einkommensabhängig einen Beitrag zum Lebensunterhalt. Materialkosten eines Meisterprüfungsobjekts (Meisterstücks) können bis zur Hälfte der Kosten (höchstens 2000 Euro) und mit einem Zuschussanteil von 40 Prozent gefördert werden.

Was wird gefördert?

Typische Aufstiegsfortbildungen sind Meister- oder Fachwirtkurse, Erzieher/-innen- und Technikerschulen sowie mehr als 700 gleichwertige Fortbildungen.

Was ist zu beachten?

Die Lehrgänge müssen mindestens 200 Unterrichtsstunden in Teilzeit und 400 in Vollzeit umfassen und können sowohl in Teilzeit als auch in Vollzeit stattfinden.

Für wen?

- Arbeitnehmer/-innen, Berufsrückkehrer/-innen und Selbstständige, die eine Aufstiegsfortbildung machen wollen
- Wer als höchsten Hochschulabschluss bereits einen Bachelorabschluss hat oder wer ohne Erstausbildungsabschluss – etwa als Studienabbrecher/-in oder mit Fachabitur und Berufspraxis – zur Prüfung oder Fachschule zugelassen wird

Info:

Bei den Ämtern für die Ausbildungsförderung am Wohnort

www.aufstiegs-bafoeg.de/

SOLDATENVERSORGUNGSGESETZ

Förderhöhe:

Nach dem Soldatenversorgungsgesetz übernimmt der Bund, je nach erworbenem Anspruch, die Kosten für eine berufliche Weiterbildung oder Umschulung.

Für wen?

- ehemalige Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr und ihre Hinterbliebenen
- Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr, die eine Wehrdienstbeschädigung erlitten haben sowie ihre Hinterbliebenen

Info:

Ansprechpartner hierzu ist der Berufsförderungsdienst der Bundeswehr (BFD)

www.bfd.bundeswehr.de

www.gesetze-im-internet.de/svg

REHABILITATION

Förderhöhe:

Förderhöhe und Förderbedarf müssen individuell mit der gesetzlichen Rentenversicherung oder der gesetzlichen Unfallversicherung geklärt werden.

Was wird gefördert?

Eine Erkrankung verhindert, dass die erlernte Tätigkeit weiterhin ausgeübt werden kann? Dann kann eine Förderung durch die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung (z. B. BfA, LVA) oder durch die Träger der gesetzlichen Unfallversicherungen (Berufsgenossenschaft) in Frage kommen.

Info:

bei der gesetzlichen Rentenversicherung

<https://goo.gl/qz8YJ>

oder bei der gesetzlichen Unfallversicherung:

www.dguv.de/de/reha_leistung/index.jsp



QUALIFIZIERUNGSCHANGENGESETZ

Förderhöhe:

- bis zu 100 Prozent der Weiterbildungskosten
- weitere Zuschüsse z. B. zu Lohnkosten bzw. Arbeitsentgelt

Was wird gefördert?

- abschlussorientierte Qualifizierungen und Weiterbildungen zur Anpassung an den Arbeitsmarkt, um fit für neue Anforderungen zu werden
- berufliche Weiterbildung unabhängig vom Lebensalter und der Unternehmensgröße

Was ist zu beachten?

- Arbeitnehmer/-innen wenden sich an die Arbeitsagentur am Wohnort.
- Arbeitgeber/-innen, die für ihre Angestellten die Förderung beantragen möchten, wenden sich an den Arbeitgeber-Service der Arbeitsagentur vor Ort.
- Bildungsträger und Maßnahme müssen DQS und AZAV zertifiziert sein.
- Weiterbildung hat mehr als 120 Unterrichtseinheiten

Für wen?

- „ganz normale“ Beschäftigte, die mitten im Job stehen, unabhängig von der Qualifikation der Arbeitnehmer, ihrem Lebensalter und der Betriebsgröße
- Beschäftigte, die innerhalb des Unternehmens umsteigen oder sich weiterentwickeln möchten
 - Beschäftigte, die besonders vom Strukturwandel betroffen sind
 - Menschen in Engpassberufen, in denen Fachkräftemangel besteht

Info:

<https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze/qualifizierungschancengesetz.html>

WEITERBILDUNGSTIPENDIUM

Förderhöhe:

- bis zu 8.700,00 €, verteilt auf drei Jahre
- pro Jahr bis zu 2.900,00 € bei einem Eigenanteil von 10 Prozent
- neben den Kursgebühren auch Zuschuss zu Fahrten, Arbeitsmaterial und Unterkunft

Was wird gefördert?

Gefördert werden fachbezogene berufliche Weiterbildungen oder fachübergreifende Qualifizierungen wie z. B. Sprach- und Rhetorikkurse oder Computerkurse.

Was ist zu beachten?

Unter bestimmten Voraussetzungen ist auch ein berufsbegleitendes Studium förderfähig.

Für wen?

Fachkräfte unter 24 Jahre, die ihre Berufsbildung erfolgreich abgeschlossen haben (dualer Ausbildungsberuf oder Fachberuf im Gesundheitswesen), Arbeitssuchende, und Selbstständige

Info:

i. d. R bei den Handwerks- oder Industrie- und Handelskammern
Wer einen Beruf im Gesundheitswesen hat, wendet sich an die Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung.
www.sbb-stipendien.de/weiterbildungstipendium.html
siehe auch Punkt 4 Studienkredite und Stipendien



3. STAATLICHE FÖRDERUNG (LAND)

Einige Bundesländer fördern ihre Bürgerinnen und Bürger in der wissenschaftlichen Weiterbildung durch eine finanzielle Unterstützung. Die Förderung ist meist unter dem Begriff Bildungsscheck, Quali-Scheck oder Weiterbildungsscheck bekannt, kann aber in jedem einzelnen Bundesland anders heißen. Eine aktuelle Übersicht über die verschiedenen Fördermöglichkeiten der jeweiligen Bundesländer finden Sie nachfolgend:

BRANDENBURG – WEITERBILDUNGSRICHTLINIE 2020

Förderhöhe:

bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben von Weiterbildungsmaßnahmen

Was wird gefördert?

Teilnahme an beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen von Beschäftigten

Was ist zu beachten?

Pro Antrag ist die Förderung von max. 10 verschiedenen Weiterbildungsmaßnahmen möglich.

Für wen?

- Unternehmen und Freiberuflerinnen und Freiberufler sowie Einzelunternehmerinnen und Einzelunternehmer in Brandenburg
- rechtsfähige Vereine mit Sitz oder einer Außenstelle im Land Brandenburg
- öffentliche und freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe mit Sitz oder einer Außenstelle im Land Brandenburg

Info:

<https://www.ilb.de/de/arbeit/uebersicht-der-foerderprogramme/weiterbildungsrichtlinie-2020/>

BREMEN - WEITERBILDUNGSSCHECK

Förderhöhe:

Förderung wird nach Beratung passgenau an Bedarf angepasst

Was wird gefördert?

Lehrgangskosten, Prüfungsgebühren, Kosten für Kompetenzfeststellungen und individuelle Unterstützungsleistungen

Was ist zu beachten?

- Beratung durch eine Beratungsstelle nötig

Für wen?

Bürgerinnen und Bürger aus dem Land Bremen

Info:

<https://www.labew-bremen.de/bremer-weiterbildungsschecks/infos-fuer-weiterbildungsinteressierte/>

HAMBURG – WEITERBILDUNGSBONUS PLUS

Förderhöhe:

- 50% der Weiterbildungskosten maximal 750,00 €
- Pro Person kann alle zwei Jahre ein Hamburger Weiterbildungsbonus beantragt werden.

Was wird gefördert?

berufliche Weiterbildung und Qualifizierung

Was ist zu beachten?

- Beantragung vier Wochen (vor Beginn der Weiterbildung)

Für wen?

berufliche Qualifizierung von Hamburger/-innen: Geringqualifizierte, Beschäftigte mit Migrationshintergrund, Arbeitnehmer/-innen in Elternzeit, Alleinerziehende, Ältere und Selbstständige

Info:

www.weiterbildungsbonus.net
Firma zwei P Plan Personal,
Hotline P Plan Personal: 040/21112536

HESSEN- QUALIFIZIERUNGSSCHECK

Achtung!

Qualifizierungsschecks wurden nur bis zum 31.12.2021 ausgestellt. Es gibt keine Förderung durch den Qualifizierungsscheck über diese Frist hinaus.

Bildungscoaches von ProAbschluss beraten weiter rund um die Weiterbildung.



Info:

Verein Weiterbildung Hessen
www.proabschluss.de/beschaefigte/

NRW – BILDUNGSSCHECK

Förderhöhe:

- Zuschüsse bis 50 % der Teilnahme- und Prüfungsgebühren max. bis zu 500,00 €
- innerhalb von zwei Jahren ein Scheck

Was wird gefördert?

berufliche Weiterbildungen, die Fachwissen und fachübergreifende Kompetenzen vermitteln.

Was ist zu beachten?

Bildungsberatungsstellen stellen Bildungsscheck aus. Vorherige Beratung erforderlich!

Für wen?

für Beschäftigte (auch in Elternzeit), deren privatrechtlicher Arbeitgeber (kein öffentlicher Dienst) weniger als 250 Personen beschäftigt (Stichtag: Tag der Beratung) mit Wohnsitz oder Arbeitsstätte in NRW, Berufsrückkehrende mit Wohnsitz in NRW und Selbstständige mit Arbeitsstätte in NRW

Info:

www.mags.nrw/bildungsscheck
<https://www.weiterbildungsberatung.nrw/foerderung/bildungsscheck>
Infotelefon berufliche Weiterbildung NRW:
0211/8371929

RHEINLAND-PFALZ „QUALI-SCHECK“

Förderhöhe:

60 % der Weiterbildungskosten max. 1.500,00 € pro Kalenderjahr.

Was wird gefördert?

berufliche Weiterbildungen, die mindestens 100,00 € kosten

Was ist zu beachten?

- Der QualiScheck kann nur für Weiterbildungen beantragt werden, zu denen Sie sich noch nicht angemeldet haben und die noch nicht begonnen haben.
- Die Antragstellung sowie die Kostenerstattung erfolgen über das EDV Begleitsystem EurekaRLP Plus.

Für wen?

grundsätzlich alle Beschäftigten mit Hauptwohnsitz oder Arbeitsort in Rheinland-Pfalz

Info:

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung in Mainz
www.qualischeck.rlp.de
Infotelefon: 06131 967149

SACHSEN – ReactEU

Dieses Programm steht für eine Antragstellung derzeit nicht zur Verfügung.

Aufgrund der Entscheidung des sächsischen Landtages zum Doppelhaushalt 2023/2024 kann eine neue Förderung von Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung geschaffen werden. Hierfür werden derzeit die rechtlichen Grundlagen erarbeitet sowie die verfahrenstechnischen Voraussetzungen geschaffen. Zum genauen Zeitpunkt des Starts der Förderung kann derzeit keine Auskunft gegeben werden. Über den Start der Förderung wird öffentlichkeitswirksam informiert werden.

SACHSEN-ANHALT - WEITERBILDUNG DIREKT

Förderhöhe:

bis zu 90 % der anerkannten Ausgaben,
(maximal 25.000 €)

Was wird gefördert?

- Teilnahme- und Prüfungsgebühren
- Fahrtkosten
- Übernachtungskosten
- Zusätzliche Kinderbetreuungskosten

Für wen?

Privatpersonen

Info:

<https://www.ib-sachsen-anhalt.de/privatkunden/weiterbilden/sachsen-anhalt-weiterbildung-direkt/>
Infos über kostenfreie Hotline 0800 56 007 57





SCHLESWIG-HOLSTEIN – WeiterbildungsbonusPro

Förderhöhe:

- bis zu 40 % der zuwendungsfähigen Seminarkosten, höchstens jedoch 1.500 € der Gesamtmaßnahme.
- Die verbleibenden zehn Prozent der Seminarkosten sind von der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber oder der/dem Erwerbstätigen zu übernehmen.

Was wird gefördert?

berufliche Weiterbildungen, die mindestens 16 Zeitstunden umfassen

Was ist zu beachten?

Anträge sind vor Beginn bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein einzureichen.

Für wen?

- Erwerbstätige in einem Arbeitsverhältnis, aus dem sie Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit erzielen (u. a. Arbeitnehmer/-innen, Auszubildende): Der/die Antragsteller/in muss in einem Unternehmen oder einer sonstigen Einrichtung beschäftigt sein.
- Erwerbstätige, die Einkünfte aus selbstständiger Arbeit erzielen (u. a. Selbstständige, Freiberufler/-innen, Inhaber/-innen von Unternehmen): Der Betrieb muss seinen Betriebssitz und Geschäftsbetrieb in Schleswig-Holstein haben.

Info:

Fördernavigator SLH: <https://weiterbilden-sh.de/foerdernavigator/>
<https://weiterbilden-sh.de/weiterbildungsbonus-pro-sh/>

THÜRINGEN – WEITERBILDUNGSSCHECK

Förderhöhe:

Zuschüsse bis zu 1.000,00 €

Was wird gefördert?

Weiterbildungen, die Kenntnisse, Fähigkeiten oder Fertigkeiten für den jetzigen Beruf vermitteln

Was ist zu beachten?

Der Antrag muss vor der verbindlichen Anmeldung zur Weiterbildungsmaßnahme erfolgen.

Der Antrag ist nach der Registrierung und Anmeldung im Förderportal online auszufüllen und anschließend elektronisch an das TLVWA zu übermitteln.

Für wen?

- Arbeitnehmer/-innen, deren zu versteuerndes Einkommen unter 55.000,00 € liegen muss
- Selbstständige jeweils mit Sitz in Thüringen

Info:

Anträge gibt es bei der Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaates Thüringen.

<https://www.gfaw-thueringen.de/foerderung/foerderung-a-z/weiterbildungsscheck>

4. STUDIENKREDITE UND STIPENDIEN

Wenn Sie eine wissenschaftliche Weiterbildung planen, haben Sie auch die Möglichkeit, sich diese über einen Kredit zu finanzieren. Darüber hinaus gibt es aber auch in bestimmten Fällen die Möglichkeit, sich die wissenschaftliche Weiterbildung über ein Stipendium zu finanzieren. Im Folgenden finden Sie eine Übersicht, der Sie die verschiedenen Möglichkeiten der Förderungen entnehmen können.

AUFSTIEGSSTIPENDIUM

Förderhöhe:

- Für Studierende im Vollzeitmodus beträgt das Stipendium monatlich 934,00 € plus 80,00 € Büchergeld.
- Zusätzlich wird eine Betreuungspauschale in Höhe von 160,00 € für Kinder unter 10 Jahren (für jedes Kind) gewährt.
- Studierende in einem berufsbegleitenden Studiengang können jährlich 2.900,00 € für Maßnahmekosten erhalten.

Was wird gefördert?

Das Aufstiegsstipendium unterstützt Berufserfahrene bei der Durchführung eines ersten akademischen Hochschulstudiums.

Gefördert wird, wer:

- das Auswahlverfahren erfolgreich durchlaufen hat und
- ein Erststudium in Vollzeit oder berufsbegleitend beginnen möchte oder zum Zeitpunkt der Teilnahme am Bewerbungsverfahren das zweite Studiensemester noch nicht abgeschlossen hat und
- das Studium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Deutschland, in einem Mitgliedsland der Europäischen Union oder der Schweiz absolviert (Abschluss Bachelor, Diplom, Magister oder Staatsexamen).

Was ist zu beachten?

Die Bewerbung ist schon vor Beginn eines Studiums und bis zum Ende des zweiten Studiensemesters möglich.

Die Voraussetzungen für eine Bewerbung sind:

- eine abgeschlossene Berufsausbildung oder Aufstiegsfortbildung
- Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren (nach Abschluss der Ausbildung und vor Beginn eines Studiums) zum Zeitpunkt der Online-Bewerbung,
- noch kein Hochschulabschluss (für bereits Studierende: eine Bewerbung ist vor Beendigung des zweiten Studiensemesters noch möglich),
- ein Nachweis über die besondere Leistungsfähigkeit in Ausbildung und Beruf, u. a. durch die Note der Berufsabschlussprüfung oder der Abschlussprüfung einer Aufstiegsfortbildung (Gesamtergebnis mit mindestens Note 1,9 oder 87 Punkte und mehr). Weitere Möglichkeiten sind die besonders erfolgreiche Teilnahme an einem überregionalen beruflichen Leistungswettbewerb oder ein begründeter Vorschlag des Arbeitgebers.

Für wen?

- berufserfahrene Fachkräfte mit einer beruflichen Ausbildung und mindestens zwei Jahren Berufspraxis
- Das Aufstiegsstipendium ist nur für Eignungsprüflinge interessant, da nur ein erstes akademisches Hochschulstudium gefördert werden kann. Wer über die Eignungsprüfung zum Studium zugelassen wird und die weiteren Voraussetzungen erfüllt, ist grundsätzlich förderfähig und kann sich bewerben. Die Bewerbung erfolgt in einem dreistufigen Auswahlverfahren.

Info:

www.sbb-stipendien.de/aufstiegsstipendium.html

**WEITERBILDUNG
ÜBER EIN STIPENDIUM
FINANZIEREN**

WEITERBILDUNGSSTIPENDIUM

Förderhöhe:

Über die Förderdauer von bis zu drei Jahren hinweg Zuschüsse von bis zu 8.700,00 €. Dabei ist ein Eigenanteil von 10 Prozent der Kosten zu tragen.

Was wird gefördert?

Das Weiterbildungsstipendium unterstützt junge Menschen nach dem besonders erfolgreichen Abschluss einer Berufsausbildung bei der weiteren beruflichen Qualifizierung. Förderfähig sind anspruchsvolle - in der Regel berufs begleitende - Weiterbildungen.

Was ist zu beachten?

Das Weiterbildungsstipendium fördert die berufliche Qualifizierung im Anschluss an den erfolgreichen Abschluss einer Berufsausbildung. Erste Voraussetzung für eine Bewerbung ist daher, dass eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes (BBiG), der Handwerksordnung (HwO) oder in einem bundesgesetzlich geregelten Fachberuf im Gesundheitswesen absolviert wurde.

Die Aufnahme ist bis zum Alter von 24 Jahren möglich. Durch Berücksichtigung von Anrechnungszeiten, etwa ein Freiwilligendienst oder Elternzeit, kann die Aufnahme auch bis zu drei Jahre später erfolgen.

Für wen?

Absolventinnen und Absolventen einer Berufsausbildung mit Berufsabschlussprüfung mit mindestens 87 Punkten oder besser als „gut“

Info:

Die benötigten Bewerbungsunterlagen erhalten Sie je nach Berufsausbildung bei der für Sie zuständigen Stelle, für duale Berufsausbildungen z.B. Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, Ärztekammer, Notarkammer, etc.

Für Gesundheitsfachberufe ist die SBB zuständig.

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.sbb-stipendien.de/weiterbildungsstipendium.html



DIE FÖRDERUNG ERFOLGT UNABHÄNGIG VOM VERMÖGEN UND EINKOMMEN

BILDUNGSKREDIT

Was wird gefördert?

Finanzierung eines Teils Ihrer Lebenshaltungskosten während der Schlussphase der Ausbildung, eines Zusatz-, Ergänzungs- oder Aufbaustudiums oder eines Praktikums. Den Abschluss des Kreditvertrages, die Auszahlung der Raten und grundsätzlich auch die Rückforderung übernimmt die Kreditanstalt für Wiederaufbau (www.kfw.de).

Innerhalb eines Ausbildungsabschnitts zahlen werden bis zu 2 Jahre lang je nach Wunsch monatlich 100, 200 oder 300 € ausbezahlt. Die Höchstgrenze für den Gesamtbetrag liegt somit bei 7.200 € (300 € für 24 Monate).

Was ist zu beachten?

Die Förderung erfolgt unabhängig vom Vermögen und Einkommen der Antragstellerin oder des Antragstellers und deren oder seiner Familie.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung des Bildungskredites. Der Kreditantrag ist an das Bundesverwaltungsamt zu richten. Hier wird geprüft, ob die Voraussetzungen für die Gewährung eines Bildungskredites vorliegen. Gegebenenfalls werden dann ein Bewilligungsbescheid und eine Bundesgarantie (Bürgschaft) erteilt. Diesem Bescheid wird ein verbindliches Vertragsangebot der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) beigelegt.

Für wen?

Förderung von Personen – unabhängig vom Einkommen und dem der Eltern – die

- 18 bis 35 Jahre alt sind
- eine Hochschule, Fachhochschule, Universität oder BAföG- anerkannte Schule besuchen. Eine ausländische Bildungsstätte muss anerkannten inländischen Ausbildungsstätten entsprechen.
- ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben und die Bedingungen nach § 8 BAföG erfüllen oder
- als Deutsche oder Deutscher Ihren ständigen Wohnsitz im Ausland haben und die Bedingungen nach § 6 BAföG erfüllen

Info:

[https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Studieren-Qualifizieren/Finanzierungsangebote/Bildungskredit-\(173\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Studieren-Qualifizieren/Finanzierungsangebote/Bildungskredit-(173)/)

KFW-STUDIENKREDIT

Förderhöhe:

monatlich zwischen 100,00 und 650,00 € Auszahlung möglich

Was wird gefördert?

Förderung von Erst- und Zweitstudium, postgradualen Studiengängen und Promotion an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule inklusive Auslandssemester bei Fortbestehen der Immatrikulation an der Hochschule in Deutschland.

Was ist zu beachten?

Der Kredit kann ohne Kreditsicherheiten und unabhängig vom Einkommen/Vermögen gewährt werden. Eine Kombination mit anderen Förderprogrammen ist möglich (z. B. mit Bildungskredit oder BAföG).

Die Darlehenslaufzeit ist untergliedert in Auszahlungs-, Karenz- und Tilgungsphase. Die Dauer der Auszahlungsphase ist dabei abhängig von der Art des Studiums: für grundständige Studiengänge in Abhängigkeit vom Alter zwischen 6 und 14 Fördersemester, für postgraduale Studiengänge und Promotion 6 Fördersemester für Personen, die höchstens 44 Jahre alt sind.

Die Antragstellung erfolgt über Vertriebspartner (z. B. akkreditierte Kreditinstitute und Studentenwerke).

Es bestehen flexible und moderate Tilgungsmöglichkeiten.

Für wen?

für volljährige Studierende an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule mit Sitz in Deutschland, die zum 01.04. oder 01.10. vor Finanzierungsbeginn maximal 44 Jahre alt sind. Es gelten weitere Kriterien bezüglich Staatsbürgerschaft und Hochschulzugangsberechtigung.

Info:

<https://goo.gl/26bqZM>





BEWERBUNG VOR AUFNAHME DES STUDIUMS EINREICHEN

DEUTSCHLANDSTIPENDIUM

Förderhöhe:

300 Euro pro Monat.

150 Euro davon übernehmen private Förderer wie Unternehmen, Stiftungen, Alumni und andere Privatpersonen; die anderen 150 Euro übernimmt der Bund

Was wird gefördert?

Das Deutschlandstipendium fördert seit dem Sommersemester 2011 Studierende sowie Studienanfängerinnen und Studienanfänger, deren Werdegang herausragende Leistungen in Studium und Beruf erwarten lässt.

Die Förderung dauert in der Regel mindestens zwei Semester und umfasst maximal die Regelstudienzeit.

Was ist zu beachten?

Die Hochschule, an der das Studium stattfindet, muss das Deutschlandstipendium anbieten.

Für wen?

begabte und leistungsfähige Studierende an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen

Info

www.deutschlandstipendium.de

STIFTUNGEN DER POLITISCHEN PARTEIEN

Die Stiftungen der politischen Parteien wie die Friedrich-Ebert-Stiftung, Rosa-Luxemburg-Stiftung, Friedrich-Naumann-Stiftung, Hans-Böckler-Stiftung, Konrad-Adenauer-Stiftung und Heinrich-Böll-Stiftung haben oft Förderprogramme für Studierende. Die Voraussetzungen ist häufig, dass vornehmlich BAföG-berechtigte Vollzeitstudenten unter 32 Jahren ein Stipendium erhalten.

Info:

bei jeder Stiftung selbst, da die Voraussetzungen unterschiedlich sind



5. SUCHMASCHINE

Im Internet finden Sie weitere Informationen über die verschiedenen Fördermöglichkeiten für die wissenschaftliche Weiterbildung. Im Folgenden finden Sie eine Linksammlung zu verschiedenen Informationsseiten.

www.iwwb.de/

www.iwwb.de/weiterbildung.html?seite=9

www.stipendiumplus.de/dein-plus/finanzielle-foerderung.html

www.foerderdatenbank.de/

www.bildungsdok.de/bildungssuche/programm/294/foerderdatenbank

<https://www.zfh.de/studium/beratung/foerdermoeglichkeiten/>



**BILDUNGSFREISTELLUNG
ODER BILDUNGSURLAUB IST ZUSÄTZLICHER
BEZAHLTER URLAUB**

**BILDUNGSFREISTELLUNG IST
ABHÄNGIG VOM ORT IHRES
ARBEITSPLATZES**



TEIL II: BILDUNGSFREISTELLUNG / BILDUNGSURLAUB / BILDUNGSZEIT

A. ERLÄUTERUNG DES BEGRIFFS

Bildungsfreistellung - oder auch Bildungsurlaub oder Bildungszeit - ist zusätzlicher bezahlter Urlaub¹, den Arbeitgeber/-innen ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für Bildungsmaßnahmen gewähren. Das heißt, es erfolgt eine Freistellung von der Arbeit zum Zweck der Weiterbildung. Dabei werden jedoch die Kosten für die Weiterbildung nicht vom Arbeitgeber/von der Arbeitgeberin getragen. Die Arbeitnehmer/-innen – und damit auch Studierende in berufsbegleitenden Studiengängen – können in einem Bundesland mit entsprechender gesetzlicher Regelung grundsätzlich für die Teilnahme an Bildungsveranstaltungen Bildungsfreistellung, Bildungsurlaub oder Bildungszeit beantragen.

B. WIE FUNKTIONIERT ES?

Ob ein Anspruch auf Bildungsfreistellung besteht, ist abhängig vom Ort Ihres Arbeitsplatzes. Es gilt also die gesetzliche Regelung des Bundeslandes, in dem sich Ihr Arbeitsplatz befindet. Teilnehmende einer Weiterbildung können nur Bildungsfreistellung bei ihrem Arbeitgeber/ihrer Arbeitgeberin beantragen, wenn der Veranstalter/die Veranstalterin für die Anerkennung der Weiterbildung im Sinne der gesetzlichen Regelung des jeweiligen Bundeslandes gesorgt hat.

Für nach dem Gesetz anerkannte Weiterbildungsveranstaltungen stellen Anbieter/-innen den Teilnehmenden entsprechende Formulare zur Beantragung der Bildungsfreistellung beim Arbeitgeber/bei der Arbeitgeberin zur Verfügung. Teilnehmende einer Weiterbildung sollten sich also vorher beim Veranstalter /bei der Veranstalterin erkundigen, ob die Veranstaltung von den zuständigen Behörden für die Bildungsfreistellung anerkannt wurde.

Auch auf den Internetseiten der einzelnen Bundesländer zum Bildungsurlaub gibt es häufig eine Datenbank der anerkannten Veranstaltungen zum Beispiel in:

- Rheinland-Pfalz: <https://awv.rlp.de/suche/>
- Hessen: <https://verwaltungsportal.hessen.de/bildungsurlaubsrecherche>
- Saarland: <https://weiterbildungsportal.saarland/start>

C. ABLAUF: SO BEANTRAGEN SIE BILDUNGSFREISTELLUNG

- Feststellen, ob es im Bundesland (entscheidend ist der Arbeitsplatz, nicht der Wohnort) ein Gesetz zur Bildungsfreistellung gibt
- Feststellen, ob man zum Kreis der Anspruchsberechtigten gehört
- Wahl eines Seminars, einer Weiterbildung oder eines Fernstudiums mit Veranstaltungen, das den Interessen entspricht und im entsprechenden Bundesland anerkannt ist. In den meisten Ländern existieren auch eigene Bildungsdatenbanken oder auch Listen anerkannter Seminare (siehe Kapitel II.b).
- Klären mit dem Veranstalter/der Veranstalterin, ob für die Weiterbildung (in Baden-Württemberg und NRW: für Veranstalter/-innen) eine Anerkennung nach dem Gesetz des Landes vorliegt
- In der Regel stellen die Veranstalter/-innen unaufgefordert alle notwendigen Unterlagen (Anmeldebestätigung, Anerkennungsbescheid oder -nummer und inhaltlichen Ablaufplan) zur Verfügung.
- In den Gesetzen sind i.d.R. Antragsfristen genannt, die beim Beantragen von Bildungsfreistellung beim Arbeitgeber/bei der Arbeitgeberin eingehalten werden müssen (siehe Kapitel II.d).
- Einreichen des Freistellungsantrags beim Arbeitgeber/bei der Arbeitgeberin: Anmeldebescheinigung, Anerkennungsbescheid bzw. -nummer und Ablauf-/ Studienplan zusammen mit einem schriftlichen Antrag auf Bildungsfreistellung
- Arbeitgeber/-in prüft den Antrag und informiert über die Entscheidung.
- Akzeptieren durch den Arbeitgeber/die Arbeitgeberin: Freistellung zum Zweck der Weiterbildung wird gewährt. Ablehnung durch den Arbeitgeber/die Arbeitgeberin: Prüfen, am besten mit fachlicher Unterstützung, ob die Ablehnung korrekt ist. Berechtigte Ablehnungsgründe sind nicht eingehaltene Fristen, Zweifel am Mindestnutzen für den Arbeitgeber/die Arbeitgeberin oder zwingende betriebliche Gründe wie Unabkömmlichkeit vom Arbeitsplatz zum beantragten Zeitpunkt.
- nach der Bildungsfreistellung/dem Bildungsurlaub: Veranstalter/-in erstellt eine Teilnahmebescheinigung, zur Vorlage beim Arbeitgeber/bei der Arbeitgeberin.

¹ Wir verwenden hier im Verlauf allgemein den Begriff „Bildungsfreistellung“, meinen damit aber auch Bildungsurlaub und Bildungszeit.



D. GESETZESLAGE UND WICHTIGSTE FAKTEN - STAND November 2023

Baden-Württemberg

Bildungszeitgesetz - Baden-Württemberg (BzG BW) vom 04. Februar 2021, zuletzt geändert zum 01.07.2021
<https://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=BiZG+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true&taiz=true>

Hauptvoraussetzungen für die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen (wichtig für die Antragstellung durch Veranstalter/-innen):

- Eine Anerkennung als Bildungseinrichtung setzt voraus, dass diese
- seit mindestens zwei Jahren am Markt besteht,
 - Lehrveranstaltungen systematisch plant, organisiert und durchführt,
 - ein Gütesiegel zum Nachweis der Qualität der Bildungsarbeit vorlegt, das vom Finanz- und Wirtschaftsministerium anerkannt und veröffentlicht ist, und
 - Bildungsmaßnahmen im Sinne des BzG BW plant.

Welche Gütesiegel als Nachweis für die Qualität der Bildungsarbeit geeignet und vom Ministerium für Finanzen und Wirtschaft anerkannt worden sind, entnehmen Sie bitte der „Liste der anerkannten Gütesiegel“.

Bildungsurlaubsveranstaltungen können auch in Online- oder Hybridform durchgeführt werden.

Anspruchsberechtigte:

- Arbeitnehmer/-innen
- Landesbeamtinnen und -beamte
- Azubis
- Studierende dualer Studiengänge (eingeschränkt)

Anspruch der Arbeitnehmer/-innen:

fünf Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres

Antragsfrist gegenüber Arbeitgeber:

neun Wochen vor Veranstaltungsbeginn

Infos:

www.bildungszeit-bw.de

Bayern

kein gesetzlicher Anspruch

Bayern hat keine eigene landesgesetzliche Regelung für die Bildungsfreistellung. Viele Firmen unterstützen ihre Mitarbeiter/-innen in der beruflichen Weiterbildung, Absprachen sind individuell auszuhandeln z. B. Freistellungen oder finanzielle Unterstützungen.

Berlin

Berliner Bildungszeitgesetz (BiZeitG) vom 05.07.2021
<https://www.berlin.de/sen/arbeit/weiterbildung/bildungszeit/downloads/>

Hauptvoraussetzungen für die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen (wichtig für die Antragstellung durch Veranstalter/-innen):

Berufliche Bildungsveranstaltungen, die von öffentlichen Schulen, öffentlichen Volkshochschulen, Hochschulen oder anerkannten Privatschulen mit Sitz in der EU durchgeführt werden, gelten als anerkannt. Dies gilt auch für Veranstaltungen, die den Erwerb nachträglicher Schulabschlüsse zum Ziel haben. (§11 BiUrlG)

Anspruchsberechtigte:

Beschäftigte

Anspruch der Arbeitnehmer/-innen:

10 Tage Bildungsurlaub innerhalb von zwei Kalenderjahren

Mindestdauer des Unterrichts:

keine Mindestdauer

Antragsfrist gegenüber Arbeitgeber:

sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn

Infos:

<https://www.berlin.de/sen/arbeit/weiterbildung/bildungszeit/>

Brandenburg

Gesetz zur Regelung und Förderung der Weiterbildung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Weiterbildungsgesetz - BbgWBG) vom 15. Dezember 1993, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Januar 2016
<http://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgwbg>

Hauptvoraussetzungen für die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen (wichtig für die Antragstellung durch Veranstalter/-innen):

Anerkennungsfähig sind Veranstaltungen, die ausschließlich der Weiterbildung im Sinne des § 14 Abs. 1 dienen und von Einrichtungen der Weiterbildung durchgeführt werden.

Anspruchsberechtigte:

Beschäftigte, Auszubildende

nicht anspruchsberechtigt:

Beamtinnen und Beamte, Soldatinnen und Soldaten, Richter/-innen

Anspruch der Arbeitnehmer/-innen:

zehn Tage Bildungsfreistellung innerhalb von zwei Kalenderjahren
(Kumulierung auf zwei Jahre nach Zustimmung des Arbeitgebers möglich)

Mindestdauer des Unterrichts:

sechs Unterrichtsstunden pro Tag

Antragsfrist gegenüber Arbeitgeber:

sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn

Infos:

<http://www.mbjs.brandenburg.de/bildung/lebenslanges-lernen/bildungsfreistellung-bildungsurlaub.html>

Bremen

Bremisches Bildungszeitgesetz (BZG) Vom 18. Dezember 1974 (Brem.GBl. S. 348) SA BREMR 223-i-1
Zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 26.9.2017 (Brem.GBl. S. 388)
https://www.transparenz.bremen.de/metainformationen/bremisches-bildungszeitgesetz-brembzg-vom-18-dezember-1974-105314?asl=bremen203_tpgesetz.c.55340.de&template=20_gp_ifg_meta_detail_d

Hauptvoraussetzungen für die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen (wichtig für die Antragstellung durch Veranstalter/-innen):

Veranstalter/-innen haben zur Sicherstellung der Qualität ihrer Leistungen den Nachweis eines extern zertifizierten Qualitätsmanagement-Systems zu erbringen. Veranstaltungen werden daraufhin überprüft, ob sie einen Kompetenzgewinn für das Allgemeinwohl anstreben.

Anspruchsberechtigte:

- Beschäftigte im Land Bremen
- Auszubildende im Land Bremen
- Personen, die nicht Arbeitnehmer/-innen sind, aber ihren Wohnsitz seit mindestens sechs Monaten im Land haben

Anspruch der Arbeitnehmer/-innen:

zehn Tage Bildungsurlaub innerhalb von zwei Kalenderjahren

Mindestdauer des Unterrichts:

acht Unterrichtsstunden bei eintägigen und sechs Unterrichtsstunden pro Tag bei mehrtägigen Veranstaltungen

Antragsfrist gegenüber Arbeitgeber:

vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn

Infos:

<https://www.bildung.bremen.de/bildungszeit-189319>

FAKTEN



Hamburg

Hamburgisches Bildungsurlaubsgesetz vom 21.1.1974 mit den Änderungen vom 16.4.1991 und 15.12.2009
<https://bildungsurlaub-hamburg.de/g881>

Hauptvoraussetzungen für die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen (wichtig für die Antragstellung durch Veranstalter/-innen):

Freistellung soll nur für anerkannte Bildungsveranstaltungen gewährt werden, die in der Regel an mindestens drei aufeinander folgenden Tagen stattfinden. (§ 9 HBUG)

Bildungsveranstaltungen können auch in Online- oder Hybridform durchgeführt werden

Anspruchsberechtigte:

- Beschäftigte und Auszubildende
- Beamtinnen und Beamte gem. Sonderurlaubsregelungen
- Beschäftigte in Werkstätten für Behinderte

Anspruch der Arbeitnehmer/-innen:

zehn Tage Bildungsurlaub in zwei Kalenderjahren

Mindestdauer des Unterrichts:

sechs Zeitstunden pro Tag

Antragsfrist gegenüber Arbeitgeber:

sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn

Infos:

<http://bildungsurlaub-hamburg.de/g160>

Hessen

Hessisches Gesetz über den Anspruch auf Bildungsurlaub (BildUrlG,HE) vom 28. Juli 1998, zuletzt geändert
<https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-BiUrlGHE1998rahmen/part/X>

Hauptvoraussetzungen für die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen (wichtig für die Antragstellung durch Veranstalter/-innen):

- Bei Veranstaltungen der beruflichen Weiterbildung sowie zur Schulung für ein Ehrenamt müssen auch die nach § 1 Abs. 4 und Abs. 5 Satz 2 zu vermittelnden Kenntnisse gesellschaftlicher Zusammenhänge konkret aus dem Veranstaltungsprogramm hervorgehen.
- Eine Bildungsveranstaltung muss an mindestens drei aufeinander folgenden Tagen stattfinden
- Die Veranstaltung muss jeder Person offen stehen, es sei denn, dass eine Beschränkung des Teilnehmerkreises auf pädagogisch begründeten Voraussetzungen oder einer Zielgruppenorientierung beruht. (§11 BildUrlG)
- bei Veranstaltungen der beruflichen Weiterbildung ist der Nachweis gesellschaftspolitischer Inhalte von ca. 20% (sechs Zeitstunden) im Programm erforderlich.

Anspruchsberechtigte:

- Beschäftigte, Azubis (nur politische Bildung und/oder Ehrenamt)
- in Heimarbeit Beschäftigte und arbeitnehmerähnliche Personen (freie Mitarbeiter/-innen), Beschäftigte in Werkstätten für Behinderte
- nicht anspruchsberechtigt: Beamtinnen und Beamte, Soldatinnen und Soldaten, Richter/-innen, Bundesfreiwilligendienstleistende

Anspruch der Arbeitnehmer/-innen:

fünf Tage Bildungsurlaub pro Kalenderjahr (Kumulierung auf zwei Kalenderjahre möglich)

Mindestdauer des Unterrichts:

sechs Zeitstunden pro Tag

Antragsfrist gegenüber Arbeitgeber:

sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn

Infos:

<https://arbeitswelt.hessen.de/bildungsurlaub/>

Mecklenburg-Vorpommern

Gesetz zur Freistellung für Weiterbildungen für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Bildungsfreistellungsgesetz - BfG M-V) vom 13. Dezember 2013

<https://goo.gl/o06bUI>

geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVObI. M-V S. 1386)

Hauptvoraussetzungen für die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen (wichtig für die Antragstellung durch Veranstalter/-innen):

Veranstaltungen umfassen mindestens drei Tage in Block- oder Intervallform und in der Regel je Tag durchschnittlich mindestens acht Unterrichtsstunden (§ 11 BfG M-V).

Anspruchsberechtigte:

Beschäftigte mit Schwerpunkt ihres Arbeits- oder Dienstverhältnisses in Mecklenburg-Vorpommern

Anspruch der Arbeitnehmer/-innen:

zehn Arbeitstage innerhalb eines Zeitraums von zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren

Mindestdauer des Unterrichts:

acht Unterrichtsstunden pro Tag

Antragsfrist gegenüber Arbeitgeber:

acht Wochen vor Veranstaltungsbeginn

Infos:

<http://www.weiterbildung-mv.de/bfg.php>

Niedersachsen

Niedersächsisches Gesetz über den Bildungsurlaub für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (Niedersächsisches Bildungsurlaubsgesetz - NBildUG) in der Fassung vom 25. Januar 1991, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999

<https://goo.gl/H8GzGL>

Hauptvoraussetzungen für die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen (wichtig für die Antragstellung durch Veranstalter/-innen):

Eine Bildungsveranstaltung soll in der Regel an fünf, mindestens jedoch an drei aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden. Wenn die Art der Bildungsveranstaltung es erfordert, kann diese innerhalb von höchstens zwölf zusammenhängenden Wochen auch an nur einem Tag wöchentlich, insgesamt aber an mindestens fünf Tagen, durchgeführt werden. (§ 11 NBildUG). Veranstaltungen können auch in Online- oder Hybridform angeboten werden.

Anspruchsberechtigte:

- Beschäftigte, Auszubildende
- nicht anspruchsberechtigt: Beamtinnen und Beamte

Anspruch der Arbeitnehmer/-innen:

fünf Tage Bildungsurlaub pro Kalenderjahr (Kumulierung über vier Kalenderjahre mit Zustimmung durch Arbeitgeber möglich)

Mindestdauer des Unterrichts:

acht Unterrichtsstunden pro Tag

Antragsfrist gegenüber Arbeitgeber:

vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn

Infos:

<http://www.aewb-nds.de/bildungsurlaub/informationen/>

Nordrhein-Westfalen

Gesetz zur Freistellung von Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen zum Zwecke der beruflichen und politischen Weiterbildung – Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz (AWbG) – vom 6. November 1984, zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2014
<https://www.mkw.nrw/sites/default/files/media/document/file/arbeitnehmerweiterbildungsgesetz1.pdf>

Hauptvoraussetzungen für die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen (wichtig für die Antragstellung durch Veranstalter/-innen):

Einrichtungen stellen ihre Anträge auf Anerkennung als Einrichtung nach dem Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz (AWbG) bis zum 31.08. eines Jahres. Über die Anträge entscheidet die örtlich zuständige Bezirksregierung, über Anträge außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen die Bezirksregierung Detmold innerhalb einer Frist von drei Monaten.

Die Anerkennung setzt voraus, dass eine Einrichtung der Arbeitnehmerweiterbildung

- seit mindestens zwei Jahren besteht,
- unabhängig vom Wechsel ihres pädagogischen Personals und der Teilnehmenden Lehrveranstaltungen zur Fortsetzung und Wiederaufnahme organisierten Lernens plant und durchführt und
- ein Gütesiegel nachweist, das von dem Ministerium anerkannt und veröffentlicht ist. (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 AWbG)

Anspruchsberechtigte:

- Beschäftigte
- in Heimarbeit Beschäftigte, ihnen Gleichgestellte und andere Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbstständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind
- Ein Rechtsanspruch auf Freistellung besteht in Betrieben und Dienststellen mit mehr als 10 Beschäftigten.
- nicht anspruchsberechtigt: Beamtinnen und Beamte und Azubis

Anspruch der Arbeitnehmer/-innen:

fünf Tage Bildungsurlaub pro Kalenderjahr (Kumulierung auf zwei Kalenderjahre möglich)

Mindestdauer des Unterrichts:

i.d.R. acht Unterrichtsstunden pro Tag

Antragsfrist gegenüber Arbeitgeber:

sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn

Infos:

<https://goo.gl/7L5S7X>



Rheinland-Pfalz

Landesgesetz über die Freistellung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für Zwecke der Weiterbildung (Bildungsfreistellungsgesetz - BFG -) vom 30. März 1993 zuletzt § 1 geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 22.12.2015
<https://goo.gl/hdS5Eg>

Hauptvoraussetzungen für die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen (wichtig für die Antragstellung durch Veranstalter/-innen):

- Es muss sich um berufliche oder gesellschaftspolitische Weiterbildung oder deren Verbindung handeln.
- Die Veranstaltung soll mindestens drei Tage (in Block - oder Intervallform) dauern und muss i.d.R. mindestens vier Unterrichtsstunden vor 19.00 Uhr und durchschnittlich sechs Unterrichtsstunden je Tag umfassen.
- Die organisatorische und fachlich-pädagogische Durchführung unterliegt der Verantwortung des Antragstellers/der Antragstellerin. Diese plant, organisiert und realisiert die Veranstaltung selbst.
- Die Veranstaltung muss offen zugänglich sein. Die Ausschreibung muss veröffentlicht werden. Die Teilnahme an der Veranstaltung darf nicht von der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, Partei, Gewerkschaft, sonstigen Vereinigung oder Institution abhängig sein. Zielgruppenspezifische Angebote, z.B. für spezielle Berufsgruppen, sind jedoch möglich.
- Die Teilnahme an der Veranstaltung muss freiwillig erfolgen.

Anspruchsberechtigte:

- Beschäftigte, Azubis
- gilt nur für Arbeitnehmer/innen, deren Arbeitgeber mehr als 5 Personen beschäftigt
- in Heimarbeit Beschäftigte und die ihnen gleichgestellten sowie sonstige Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind
- unmittelbare und mittelbare Landesbeamtinnen und -beamte

Anspruch der Arbeitnehmer/-innen:

zehn Tage Bildungsurlaub innerhalb von zwei Kalenderjahren

Mindestdauer des Unterrichts:

durchschnittlich sechs Unterrichtsstunden pro Tag

Antragsfrist gegenüber Arbeitgeber:

sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn

Infos:

www.bildungsfreistellung.rlp.de



Saarland

Saarländisches Bildungsfreistellungsgesetz (SBFG) (Art. 1 des Gesetzes Nr. 1704) vom 10. Februar 2010 zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Juni 2016 <https://recht.saarland.de/bssl/document/jlr-BiFreistGSL2010V2P1>

Hauptvoraussetzungen für die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen (wichtig für die Antragstellung durch Veranstalter/-innen):

Staatliche oder staatlich anerkannte Hochschulen können Freistellungsbescheinigungen selbst ausstellen. Alle anderen Veranstalter/-innen müssen ein Qualitätsmanagement nachweisen, um die Befugnis zu erhalten, Freistellungsbescheinigungen selbst auszustellen.

Anspruchsberechtigte:

Tarifbeschäftigte, Azubis, Beamtinnen und Beamte, Richter/-innen

Anspruch der Arbeitnehmer/-innen:

bis zu sechs Arbeitstage im Kalenderjahr (zwei Tage Freistellungsanspruch)

Mindestdauer des Unterrichts:

fünf Zeitstunden pro Tag

Antragsfrist gegenüber Arbeitgeber:

sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn

Infos:

https://www.saarland.de/mbk/DE/portale/weiterbildung/bildungsfreistellung/bildungsfreistellung_node.html

Sachsen

kein gesetzlicher Anspruch

Sachsen hat keine eigene landesgesetzliche Regelung für den Bildungsurlaub. Firmen unterstützen ihre Mitarbeiter/-innen oft in der beruflichen Weiterbildung, dabei sind die Regelungen zwischen Arbeitnehmer/-innen und Arbeitgeber/-innen individuell auszuhandeln.

Sachsen-Anhalt

Gesetz zur Freistellung von der Arbeit für Maßnahmen der Weiterbildung (Bildungsfreistellungsgesetz) vom 4. März 1998 , zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2005 https://lvwa.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/LVWA/LVwA/Dokumente/Bildung_BAfoeG/bildungsfreistellungsgesetz.pdf

Hauptvoraussetzungen für die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen (wichtig für die Antragstellung durch Veranstalter/-innen):

Anerkennungsfähig sind Bildungsveranstaltungen, die thematisch einer berufsspezifischen Weiterbildung dienen und von Einrichtungen der Weiterbildung oder Trägern von Weiterbildungsmaßnahmen durchgeführt werden. (§ 8)

Anspruchsberechtigte:

- Beschäftigte, Azubis
- in Heimarbeit Beschäftigte samt der ihnen gleichgestellten Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit als beschäftigte Personen anzusehen sind
- Arbeitslose
- nicht anspruchsberechtigt: Beamtinnen und Beamte, Soldatinnen und Soldaten, Richter/-innen

Anspruch der Arbeitnehmer/-innen:

fünf Tage Bildungsfreistellung pro Kalenderjahr (Kumulierung auf zwei Kalenderjahre möglich)

Mindestdauer des Unterrichts:

i. d. R. acht Unterrichtsstunden pro Tag

Antragsfrist gegenüber Arbeitgeber:

sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn

Infos:

<https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/kommunales-ordnung-verbraucherschutz-migration/landesamt-zur-regelung-offener-vermoegensfragen-2-sed-unrechtsbereinigungsgesetz-integration-bildung-ausbildungsfoerderung/bildung-bafoeg/bildungsfreistellung/bildungsfreistellung/>



Schleswig-Holstein

Weiterbildungsgesetz Schleswig-Holstein (WBG) vom 6. März 2012

<https://www.ib-sh.de/produkt/weiterbildungsgesetz-schleswig-holstein-wbg/>

Hauptvoraussetzungen für die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen (wichtig für die Antragstellung durch den Veranstalter):

Die Anerkennung setzt voraus, dass

- es sich um eine Weiterbildungsveranstaltung im Sinne von § 3 handelt,
- die Veranstalter/-innen die Veranstaltung selbst planen und durchführen und
- die Veranstalter/-innen hinsichtlich der Qualifikation ihrer Lehrkräfte, der verbindlichen Festlegung von Bildungszielen, der Qualität ihres Angebotes sowie der räumlichen und sachlichen Ausstattung eine sachgemäße und teilnehmerorientierte Bildung gewährleisten (§17 WBG)

Anspruchsberechtigte:

- Auszubildende, Beschäftigte, Beamtinnen und Beamte i. S. des Landesbeamtengesetzes,
- Richter/-innen

Anspruch der Arbeitnehmer/-innen:

fünf Tage Bildungsfreistellung pro Kalenderjahr (Kumulierung auf zwei Kalenderjahre möglich)

Mindestdauer des Unterrichts:

sieben Zeitstunden pro Tag

Antragsfrist gegenüber Arbeitgeber:

sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn

Infos:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Themen/B/bildungsurlaub.html>

Thüringen

Thüringer Bildungsfreistellungsgesetz (ThürBfG) vom 15. Juli 2015

<https://goo.gl/ME64be>

Hauptvoraussetzungen für die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen (wichtig für die Antragstellung durch Veranstalter/-innen):

Die Anerkennung als Bildungsveranstaltung nach diesem Gesetz setzt voraus, dass

- die Bildungsveranstaltung den Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 und 2 entspricht,
- sie in der organisatorischen und fachlich-pädagogischen Durchführung der Einrichtung liegen, die die Anerkennung beantragt, und
- die Ausstattung, Lehrkräfte, Bildungsziele und Qualität der Bildungsarbeit des Trägers geeignet sind, eine sachgemäße Weiterbildung zu gewährleisten. (§ 9)

Bildungsveranstaltungen, die die Voraussetzungen des § 9 erfüllen, werden auf Antrag anerkannt. Die Anerkennung der Bildungsveranstaltungen gilt unbefristet. (§10)

Anspruchsberechtigte:

- Beschäftigte, Azubis
- in Heimarbeit Beschäftigte, ihnen Gleichgestellte und andere Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbstständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind
- Beamtinnen und Beamte, Richter/-innen

Anspruch der Arbeitnehmer/-innen:

fünf Tage Bildungsfreistellung pro Kalenderjahr (Übertragungsmöglichkeit im Folgejahr)

Mindestdauer des Unterrichts:

durchschnittlich sechs Unterrichtsstunden pro Tag

Antragsfrist gegenüber Arbeitgeber:












acht Wochen vor Veranstaltungsbeginn

Infos:

<https://www.bildungsfreistellung.de/>



E. ANTRAGSVERFAHREN AM BEISPIEL VON RHEINLAND-PFALZ

Bildungsträger		Konzipiert die Bildungsveranstaltung Veröffentlicht die Ausschreibung Beantragt die Anerkennung 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn		
Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur		Prüft die Anerkennungsfähigkeit Thematische Eingrenzung: Gesellschaftspolitische oder berufliche Weiterbildung sowie deren Verbindung gem. §3 Bildungsfreistellungsgesetz, Verfahren §5 BFG, §6 BFGDVO. Anerkennungsvoraussetzungen (gem. §7 BFG und §7 BFGDVO): <ul style="list-style-type: none"> · Maßnahmen der Bildungsfreistellung dürfen nicht der Erholung, Unterhaltung oder der allgemeinen Freizeitgestaltung dienen (Details: §7, Abs. 1. BFGDVO) · Grundgesetz- und Verfassungskonformität · 3 Tage Dauer mit i.d.R. durchschnittlich jeweils 6 Unterrichtsstunden · Die durchführende Einrichtung muss eine sachgemäße Weiterbildung hinsichtlich von Ausstattung, Lehrkräften, Bildungszielen und Qualität der Bildungsarbeit gewährleisten. · Offene Zugänglichkeit (Zielgruppenorientierung ist jedoch möglich) 		
		<table border="1"> <tr> <td>Wenn Ja, erteilt Anerkennungsbescheid bis spätestens 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn</td> <td>Wenn Nein, 1. Rückfrage 2. Ablehnung</td> </tr> </table>	Wenn Ja, erteilt Anerkennungsbescheid bis spätestens 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn	Wenn Nein, 1. Rückfrage 2. Ablehnung
Wenn Ja, erteilt Anerkennungsbescheid bis spätestens 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn	Wenn Nein, 1. Rückfrage 2. Ablehnung			
Bildungsträger		Informiert interessierte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über Anerkennungsnachweis		
Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer		Macht Anspruch auf Bildungsfreistellung geltend in der Regel mindestens 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn		
Arbeitgeber		<table border="1"> <tr> <td>Gewährt Bildungsfreistellung</td> <td>Lehnt Bildungsfreistellung ab in der Regel mind. 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn Gründe: <ol style="list-style-type: none"> 1. Zwingende dienstliche oder betriebliche Belange (§5, Abs. 3)*: 2. Wenn die Gesamtzahl, der in diesem Jahr gewährten Tage der Bildungsfreistellung die Zahl der anspruchsberechtigten Beschäftigten erreicht hat 3. Berufliche Weiterbildung darf den Interessen des Arbeitgebers zumindest nicht entgegenstehen bzw. es muss im weitesten Sinne ein Bezug zum Tätigkeitsfeld des Arbeitnehmers vorliegen, wobei sich dieser Bezug nicht nur auf das aktuelle Beschäftigungsfeld des Beschäftigten beschränken muss. </td> </tr> </table>	Gewährt Bildungsfreistellung	Lehnt Bildungsfreistellung ab in der Regel mind. 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn Gründe: <ol style="list-style-type: none"> 1. Zwingende dienstliche oder betriebliche Belange (§5, Abs. 3)*: 2. Wenn die Gesamtzahl, der in diesem Jahr gewährten Tage der Bildungsfreistellung die Zahl der anspruchsberechtigten Beschäftigten erreicht hat 3. Berufliche Weiterbildung darf den Interessen des Arbeitgebers zumindest nicht entgegenstehen bzw. es muss im weitesten Sinne ein Bezug zum Tätigkeitsfeld des Arbeitnehmers vorliegen, wobei sich dieser Bezug nicht nur auf das aktuelle Beschäftigungsfeld des Beschäftigten beschränken muss.
Gewährt Bildungsfreistellung	Lehnt Bildungsfreistellung ab in der Regel mind. 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn Gründe: <ol style="list-style-type: none"> 1. Zwingende dienstliche oder betriebliche Belange (§5, Abs. 3)*: 2. Wenn die Gesamtzahl, der in diesem Jahr gewährten Tage der Bildungsfreistellung die Zahl der anspruchsberechtigten Beschäftigten erreicht hat 3. Berufliche Weiterbildung darf den Interessen des Arbeitgebers zumindest nicht entgegenstehen bzw. es muss im weitesten Sinne ein Bezug zum Tätigkeitsfeld des Arbeitnehmers vorliegen, wobei sich dieser Bezug nicht nur auf das aktuelle Beschäftigungsfeld des Beschäftigten beschränken muss. 			
Privater Arbeitgeber mit weniger als 50 Beschäftigten		Beantragt pauschalierte Erstattung des Arbeitsentgelts I.d.R. 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn		
Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur		Prüft Berechtigung		
		<table border="1"> <tr> <td>Gewährt Mitteilung an Arbeitgeber 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn</td> <td>Lehnt ab 1. Rückfrage 2. Ablehnung 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn</td> </tr> </table>	Gewährt Mitteilung an Arbeitgeber 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn	Lehnt ab 1. Rückfrage 2. Ablehnung 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn
Gewährt Mitteilung an Arbeitgeber 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn	Lehnt ab 1. Rückfrage 2. Ablehnung 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn			
Veranstaltung findet statt				
Bildungsträger		Übersendet Teilnahmebescheinigung		
Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer		Reicht Teilnahmebescheinigung ein		
Privater Arbeitgeber mit weniger als 50 Beschäftigten		Übersendet: Teilnahmebescheinigung, Bestätigung über erfolgte ganztägige Freistellung unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts und ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub spätestens 5 Wochen nach Veranstaltungsende		
Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur		Veranlasst Auszahlung		
Bildungsträger		Übermittelt statistische Daten an das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur		

* Der Anspruch auf Bildungsfreistellung bleibt erhalten und wird ggf. in die nächste Zweijahresperiode übertragen. Eine erneute Ablehnung ist nicht möglich (§5, Abs. 2 BFG)

Quelle: https://mastd.rlp.de/fileadmin/06/Weiterbildung/Weiterbildung_Dokumente/Der_Weg_zur_Anerkennung_Ablaufdiagramm.pdf



F. FAQ

1. WAS SIND DIE VORAUSSETZUNGEN, UM EINE BILDUNGSFREISTELLUNG ZU BEANTRAGEN?

Bildungsfreistellung, -urlaub oder Bildungszeit kann nur unter der Voraussetzung beansprucht werden, dass die Teilnehmenden der Weiterbildung oder eines weiterbildenden Studiums in einem Bundesland arbeiten, in dem es eine gesetzliche Regelung zum Bildungsurlaub bzw. zur Bildungsfreistellung oder Bildungszeit gibt. Dabei müssen die Bildungsmaßnahmen von der zuständigen Behörde oder dem Ministerium als bildungsfreistellungswürdig anerkannt sein. In Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen werden nicht einzelne Seminare anerkannt, sondern ausschließlich der Veranstalter/die Veranstalterin. Es genügt also eine Anerkennung des Veranstalters/der Veranstalterin als Träger/-in im Sinne des Bildungszeit- bzw. Bildungsfreistellungsgesetzes.

Diese Anerkennungen der Weiterbildungen oder die Träger(innen)anerkennung werden durch den Veranstalter/die Veranstalterin einer Weiterbildung beantragt. Die Anerkennungsziffer der Veranstaltung wird dann von der Behörde oder dem Ministerium mitgeteilt. Der Träger/die Trägerin der Weiterbildungsveranstaltung stellt daraufhin den Teilnehmenden das Anerkennungsschreiben zur Verfügung. Mit diesem Formular wird die Bildungsfreistellung beim Arbeitgeber/der Arbeitgeberin beantragt.

2. WIE IST BILDUNGSFREISTELLUNG GESETZLICH GEREGLT?

In vierzehn der sechzehn Bundesländer gibt es gesetzliche Regelungen zur Bildungsfreistellung bzw. zum Bildungsurlaub oder Bildungszeit. Diese Form der Förderung der Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen wird in den Bundesländern Hamburg, Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen „Bildungsurlaub“ genannt; in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und in Thüringen „Bildungsfreistellung“ und in Baden-Württemberg, Berlin und Bremen „Bildungszeit“. Die Bundesländer Bayern und Sachsen haben gegenwärtig keine eigene landesgesetzliche Regelung für den Bildungsurlaub. Absprachen über die Unterstützung von Bildungsmaßnahmen durch den Arbeitgeber/die Arbeitgeberin können hier nur individuell ausgestaltet werden.



3. WIE HOCH IST DER ANSPRUCH AUF BILDUNGSFREISTELLUNG?

Der Rechtsanspruch auf Bildungsfreistellung beläuft sich in der Regel auf fünf Arbeitstage im Jahr. Je nach Bundesland ist eine Zusammenfassung der Bildungsfreistellungstage aus zwei Kalenderjahren auf maximal 10 Tage möglich. Wie die Übertragbarkeit auf das nächste Jahr länderspezifisch geregelt ist findet sich unter:

<https://www.bildungsurlauber.de/uebertragung-und-zusammenfassung-des-anspruchs/>

4. FÜR WELCHE VERANSTALTUNGEN KANN BILDUNGSFREISTELLUNG BEANTRAGT WERDEN?

In den meisten Bundesländern (unter bestimmten Voraussetzungen gibt es im Saarland und in Hessen Ausnahmeregelungen) – müssen der Träger/die Trägerin der Bildungsmaßnahme und/oder die einzelne Weiterbildungsmaßnahme nach den landesgesetzlichen Regelungen anerkannt sein. Der Veranstalter/die Veranstalterin der Bildungsmaßnahme muss eine Anerkennung im Sinne der landesgesetzlichen Regelung zur Bildungsfreistellung durch die zuständige Behörde oder das Ministerium nachweisen. Die Voraussetzungen und das Verfahren für die Anerkennung der Bildungsveranstaltung sind je nach Landesgesetz unterschiedlich.

5. GIBT ES BILDUNGSFREISTELLUNG AUCH FÜR SELBSTSTUDIENPHASEN?

Nein, Bildungsfreistellung kann nur für die Teilnahme an anerkannten Weiterbildungsveranstaltungen tw. online oder in Präsenz an einer Hochschule beansprucht werden. Das selbstständige Lernen in zeitlicher und räumlicher Flexibilität, beispielsweise zur Prüfungsvorbereitung oder für die Anfertigung von schriftlichen Arbeiten, ist nicht anerkennungsfähig und es gibt hierfür keine Bildungsfreistellung.



6. WELCHE FORMULARE MÜSSEN DEM ARBEITGEBER/DER ARBEITGEBERIN VORGELEGT WERDEN?

Dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin muss in der Regel spätestens sechs bis acht Wochen vor Beginn der Bildungsmaßnahme ein schriftlicher Antrag auf Bildungsfreistellung bzw. Bildungsurlaub oder Bildungszeit vorgelegt werden. Beizufügen ist ein Nachweis der landesgesetzlichen Anerkennung sowie das Programm der Veranstaltung. Ist die Bildungsmaßnahme absolviert, muss dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin eine durch den Veranstalter/die Veranstalterin ausgefüllte Teilnahmebestätigung vorgelegt werden.

7. KANN DER ARBEITGEBER/DIE ARBEITGEBERIN DIE BILDUNGSFREISTELLUNG VERWEHREN?

Ja, der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin kann die Bildungsfreistellung ablehnen für den Fall, dass zwingende dienstliche Belange der beantragten Bildungsfreistellung entgegenstehen oder Fristen nicht eingehalten wurden. Der Rechtsanspruch auf Bildungsfreistellung bleibt der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer aber erhalten.

8. KÖNNEN ARBEITGEBER/-INNEN DIE BEANSPRUCHTE BILDUNGSFREISTELLUNG IHRER ARBEITNEHMER/-INNEN FINANZIELL BEIM LAND GELTEND MACHEN?

In Rheinland-Pfalz gibt es eine entsprechende Regelung: kleine und mittelständische Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten können beim Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt beantragen, das während der Freistellung ausgezahlt wird. Auch in Hessen gibt es jetzt die Möglichkeit des Lohnkostenzuschusses für Arbeitgeber.

F. WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Zur weiteren Information empfehlen wir die Internetseiten:

<https://www.zfh.de/studium/studierende/bildungsfreistellung/>

www.iwwb.de/weiterbildung.html?seite=26

www.bildungsurlaub.info/





Fernstudien bzw. Blended-Learning Formate, wie diese auch von dem zfh angeboten werden, nehmen durch die Digitalisierung 4.0 enorm zu. Die methodisch-didaktische Weiterentwicklung zur Optimierung des Lernerfolgs mittels einer Kombination von Online-Lehre mit Präsenzphasen wird von Arbeitgebern positiv beurteilt.

Der zfh-Verbund ist mit über 70 Studienangeboten Deutschlands größter Anbieter von akkreditierten Fernstudiengängen an Fach-/Hochschulen. Die Studienformate, die seit über 20 Jahren im zfh-Verbund angeboten werden, sind für die Entwicklung zur Wissensgesellschaft mit wechselnden Lern-, Lebens- und Arbeitsbedingungen bestens geeignet. Der größte Teil des Studiums findet zeit- und ortsungebunden anhand multimedialer Lernmethoden außerhalb des Campus statt. Hinzu kommen Präsenzanteile, die eine wichtige Bedeutung zur Reflexion und praktischen Umsetzung des digital erworbenen Wissens haben.

Ich freue mich, dass wir Ihnen mit dieser Broschüre einen Überblick über die aktuellen Möglichkeiten der Förderung von berufsbegleitenden Studienangeboten in Form von Bildungsfreistellung oder finanziellen Unterstützungen in den Bundesländern bieten können.

Prof. Dr. Ralf Haderlein
Leiter des Zentrums für Fernstudien im Hochschulverbund



Das Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung (ZWW) der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (JGU) unterstützt Menschen bei ihrer persönlichen und beruflichen Weiterentwicklung und bietet dazu vor allem weiterbildende Zertifikatsstudiengänge an (Certificate of Advanced Studies, CAS, bis 30 Kreditpunkte). Die JGU hat eine Rahmenordnung für diese Studiengänge erlassen, sodass alle Weiterbildungsangebote mit Kreditpunkten versehen und in anderen hochschulischen Kontexten anrechenbar sind. Ergänzt wird diese Rahmenordnung durch die jeweiligen programmspezifischen Anhänge, die die Spezifika der CAS regeln.

Das ZWW hat darüber hinaus in der letzten Dekade einen inhaltlichen Schwerpunkt in der Bildungsberatung entwickelt. Neben dem bundesweit anerkannten CAS „Bildungsberatung & Kompetenzermittlung“ ist das ZWW seit vielen Jahren im Auftrag des BMBF verantwortlich für die Schulungen der Bildungsberaterinnen und -berater im Bereich der Bildungsprämie. Hier qualifizieren sich die Teilnehmenden für die Prämienberatung.

Wir freuen uns die Expertise des ZWW im Rahmen der vorliegenden Broschüre beisteuern zu können. Das ZWW unterstützt gerne diese Initiative, da für die an hochschulischer Weiterbildung Interessierten Fragen der finanziellen Förderung enorm wichtig sind.

Dr. Beate Hörr
Leiterin des Zentrums für wissenschaftliche Weiterbildung Johannes Gutenberg-Universität Mainz



Die vorliegende Broschüre bietet eine Vielzahl wichtiger Informationen zu Fördermöglichkeiten der wissenschaftlichen Weiterbildung und zeigt damit zugleich eindrucksvoll auch die Aktivitäten des Landes Rheinland-Pfalz und ihrer Universitäten und Hochschulen bei der Förderung des lebenslangen Lernens.

Von diesen Aktivitäten profitieren nicht nur jene, die im Laufe ihres Erwerbslebens weitere individuelle Potenziale und Kompetenzen erschließen und nutzen möchten, sondern die wissenschaftliche Weiterbildung befruchtet auch immer die Wirtschaft und den Arbeitsmarkt und ist gesellschaftlich von zentraler Bedeutung.

Ich bin sehr stolz, dass wir als DISC einen entscheidenden Beitrag zur Erfolgsgeschichte der Weiterbildung in Rheinland-Pfalz leisten. Seit knapp 30 Jahren bieten wir im DISC postgraduale Masterstudiengänge und Zertifikatsstudiengänge in den Bereichen Human Resources, Management & Law und Science & Engineering an, in denen mittlerweile bereits über 15.000 Studierende einen postgradualen Abschluss erworben haben.

Ich hoffe diese Broschüre trägt dazu bei, interessierten Personen Weiterbildungschancen zu erschließen.

Dr. Nadine Bondorf
Geschäftsführende Leitung des „Distance and Independent Studies Center“ RPTU Kaiserslautern-Landau



WWW.DGWF.NET



DGWF

DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR
WISSENSCHAFTLICHE WEITERBILDUNG
UND FERNSTUDIUM E.V.

GERMAN ASSOCIATION FOR
UNIVERSITY CONTINUING AND
DISTANCE EDUCATION